Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

88 (4.11.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 88. Mittwoch den 4. November 1835.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 23014. Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittelung der Fruchtpreise für die Marktstätte Emmendingen betreffend.

Die mittelst Erlasses der Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises vom 5. l. M. No. 17382 mitgetheilte Bekanntmachung über die Ermittelung der Fruchtpreise für die Marktstätte Emmendingen erscheint nachfolgend in diesseitigem Anzeigeblatt, damit die Betheiligten ihre allenfälligen Einwendungen bei der Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises binnen 3 Monaten bei Vermeidung des gesetzlichen Präjudizes anbringen können.

Rastatt, den 21. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittelung der Fruchtpreise für die Marktstätte Emmendingen betreffend.

R. No. 17382. Die nachfolgende, in Gemäßheit des §. 32, des Zehntgesetzes vom 15. Nov 1833. Regsb. No. 49 und nach Anleitung der Instruktivverordnung vom 7. März 1834 Regsb. No. 10 aufgestellte und geprüfte Fruchtpreisliste für die Marktstätte Emmendingen wird mit dem Beisatze andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen, binnen 3 Monaten um so gewisser dahier anzubringen haben, weil sie sonst nicht mehr damit gehört werden würden.

Zu diesem Zwecke ist jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger, oder wegen Zehntlasten, bei künftigen im gütlichen oder gesetzlichen Wege vor sich gehenden, Ablösungen betheiligt werden dürfte, gestattet, auf der diesseitigen Registratur die Einsicht der Akten zu fordern.

Freiburg den 1. Oktober 1835.

Großheroglich badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. Vdt. Gerhardt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. Darstellung

der aus den Marktregistern des Marktes zu Emmerdingen und hülfsweise aus den betreffenden Anzeigeblättern des vormaligen Dreisamkreises durch Berechnung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden, Getreidegattungen für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis 1. März des folgenden Jahres, nach dem neuen Maße.

Jahrgänge vom 1. Novbr. bis 1. März.	Waizen. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Halbwaizen. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Korn. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Gerste. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Haber. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Mischelfrucht. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818 — 1819	13	5½	9	57	8	8½	6	23¼	4	42¼	7	34
1819 — 1820	10	¾	7	10¾	6	2¼	—	—	3	20	5	7½
1820 — 1821	11	6¼	6	55¼	5	49	4	21	2	56	—	—
1821 — 1822	9	37	5	58¼	5	10¼	4	9¼	2	43	4	21½
1822 — 1823	12	56½	10	11¾	8	24	—	—	4	14¾	—	—
1823 — 1824	8	41	6	11½	5	24	3	39¾	2	51¼	4	15¼
1824 — 1825	9	48¾	6	49	5	47¾	4	20¼	3	10¼	—	—
1825 — 1826	8	48¼	6	49½	5	50¾	4	27½	3	19	4	39¼
1826 — 1827	10	3¼	7	23½	6	18	4	36	3	19½	—	—
1827 — 1828	13	41¼	9	41½	8	18	6	1½	3	40¾	—	—
1828 — 1829	12	30	9	44¼	8	11¼	—	—	3	41¾	—	—
1829 — 1830	12	11	9	27½	7	53¾	6	30¼	3	51	—	—
1830 — 1831	14	15¼	10	34¾	8	26¾	5	46	4	14¾	—	—
1831 — 1832	17	4¾	13	40½	12	5¾	9	13¼	4	38¾	—	—
1832 — 1833	13	3¾	11	30½	10	20	8	9¼	5	6¾	—	—

Bemerkungen.

1) In den Marktregistern, und in den darauf gegründeten in den Anzeigeblättern des vormaligen Dreisamkreises abgedruckten, öffentlichen Preislisten, sind nur eingetragen: bald die höchsten, niedersten und Mittelpreise, bald aber die letztern allein, daher der §. 2 Abschnitt 3 der Instruktiv-Verordnung vom 7. März 1834 zur Anwendung kommen mußte.

2) Bei der Fruchtmessung bildete in der ganzen Durchschnittsperiode und rücksichtlich aller Fruchtgattungen, das „glatte Abstreichen" die Regel, nur der Haber wurde sägeweise gemessen.

3) Bis zum November 1830 wurde auf dieser Marktstätte nach dem alten Maße verkauft und seither nach dem neuen. Der Gehalt eines alten Viertels ist gleich dem Gehalte von 729 neuen Bechern. Dieses Verhältniß ist die Grundlage der vorgenommenen Reduktion.

4) Ein Preisunterschied zwischen alten und neuen Früchten ist in den Materialien zu den Durchschnittsberechnungen nicht angegeben.

5) Die von den Verkäufern zu entrichten gewesenen Platzabgaben haben betragen:

a) vor Einführung des neuen Maßes per Viertel alten Maßes . . . 3 kr.
macht per Malter neuen Maßes . . . . . 4 „
b) seit Einführung des neuen Maßes per Sester . . . . . ½ „
oder per Malter . . . . . 5 „

Dieselben sind von den berechneten Durchschnittspreisen noch nicht in Abzug gebracht worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6) Die jeweiligen mittleren Marktumsätze konnten nicht ausgemittelt werden, sie sind aber notorisch bedeutend genug, um wegen Zuverläßigkeit der Materialien, in dieser Beziehung, jeden Zweifel zu beseitigen.

7) In den Perioden, in welchen die vorstehende Tabelle keine Marktpreise enthält, sind ordnungsmäßige Abschätzungen eingetreten, deren Ergebniß aus der Darstellung No. II zu entnehmen ist. Die Darstellung No. III umfaßt die vollständige, auf Berechnung und Schätzung gegründete, Fruchtpreisliste.

Freiburg, den 1. Oktober 1835.

Großherzoglich badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. Vdt. Gerhard.

II. Darstellung

der für den Markt Emmendingen durch Schätzung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden, Getreidegattungen und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden bis zum 1. März des folgenden Jahrs, im neuen Maße, für die Jahre 1818 bis 1832.

Jahrgänge. Vom 1. Nov. bis 1. März.	Gerste. Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Mischelfrucht. Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
1818—1819	—	—	—	—	
1819—1820	4	16	—	—	
1820—1821	—	—	5	4½	
1821—1822	—	—	—	—	
1822—1823	7	18¾	8	18¾	
1823—1824	—	—	—	—	
1824—1825	—	—	4	30¾	
1825—1826	—	—	—	—	
1826—1827	—	—	4	39¼	
1827—1828	—	—	5	54	
1828—1829	5	47¾	5	54	
1829—1830	—	—	6	2¼	
1830—1831	—	—	6	—	
1831—1832	—	—	8	30	
1832—1833	—	—	7	50	

1) So weit es zum Verständniß dieser Tabelle nöthig ist, wird sich auf die Bemerkungen in der Darstellung No. I berufen.

2) Rücksichtlich der Gerste waren nur die, von einigen einzelnen Markttagen fehlenden, Preise durch Schätzung zu ergänzen, wobei die Schätzer lediglich auf die Preise von unmittelbar vorangegangenen und unmittelbar nachgefolgten Markttagen Rücksicht nahmen, welches Verfahren am geeignetsten schien, die Eigenthümlichkeiten dieser Marktstätte auch in die Schätzungsresultate zu übertragen. Was dagegen die Schätzung der Mischelfruchtpreise betrifft, so sind die Schätzer von dem Grundsatz ausgegangen, daß diese Fruchtgattung in der Regel aus einer Mischung von ⅓ Roggen, ⅓ Gerste und ⅓ Haber (in dem Marktbezirke Emmendingen) bestehe, daher sie die Durchschnittspreise für ganze Perioden nach diesem Mischungsverhältnisse mit Berücksichtigung des Werthes bestimmten, den die zur Mischung verwendeten, drei Fruchtgattungen, nach der Darstellung No. III, im ungemischten Zustande haben. Bei der schätzungsweisen Ermittelung der Mischelfruchtpreise für einzelne Markttage wurde das, in Beziehung auf die Gerste eingeschlagene, Verfahren ebenfalls in Anwendung gebracht.

3) Die Vergleichung einer fremden Marktstätte fand nicht statt, weil sie nach der ad II entwickelten Verfahrungsweise nicht nothwendig war.

Freiburg, den 1. Oktober 1835.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. Vdt. Gerhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Darstellung.

der für den Markt zu Emmendingen durch Berechnung und Schätzung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahres, im neuen Maße für die Jahre 1818 bis 1832.

Jahrgänge vom 1. Novbr. bis 1. März.	Waizen. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Halbwaizen. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Korn. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Gerste. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Haber. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Mischelfrucht. Durchschnittspreis vom 1. Novbr des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818 — 1819	13	5½	9	57	8	8¼	6	23¼	4	42¼	7	34
1819 — 1820	10	¾	7	10¾	6	2¼	4	16	3	20	5	7¼
1820 — 1821	11	6¼	6	55¾	5	49	4	21	2	56	5	4½
1821 — 1822	9	37	5	58½	5	10¼	4	9¾	2	43	4	21½
1822 — 1823	12	56½	10	11¾	8	24	7	18¾	4	14¾	8	18¾
1823 — 1824	8	41	6	11½	5	24	3	39¾	2	51¾	4	15¾
1824 — 1825	9	48¾	6	49	5	47¾	4	20¼	3	10¼	4	30¾
1825 — 1826	8	48¼	6	49½	5	50¾	4	27½	3	19	4	39¼
1826 — 1827	10	3¼	7	23½	6	18	4	36	3	19½	4	39¾
1827 — 1828	13	41¼	9	41½	8	18	6	1½	3	40¾	5	54
1828 — 1829	12	30	9	44¼	8	11¾	5	47¾	3	41¾	5	54
1829 — 1830	12	11	9	27½	7	53¾	6	30¼	3	51	6	2¼
1830 — 1831	14	15¼	10	34¾	8	26¼	5	46	4	14¼	6	—
1831 — 1832	17	4¾	13	40¼	12	5¾	9	13¼	4	38¾	8	30
1832 — 1833	13	3¼	11	30½	10	20	8	9¼	5	6¾	7	50

Bemerkungen.

1) In den Marktregistern und in den darauf gegründeten, in den Anzeigeblättern des vormaligen Dreisamkreises abgedruckten, öffentlichen Preislisten, sind nur eingetragen: bald die höchsten, niedersten und Mittel-Preise, bald aber die letzteren allein, daher der §. 2, Abschnitt 3 der Instruktiv-Verordnung vom 7. März 1834 in Anwendung kommen mußte.

2) Bei der Fruchtmessung bildete, in der ganzen Durchschnittsperiode und rücksichtlich aller Fruchtgattungen, das glatte Abstreichen die Regel; nur der Haber wurde sägeweise gemessen.

3) Bis zum November 1830 wurde auf dieser Marktstätte nach dem alten Maße verkauft und seither nach dem neuen. Der Gehalt eines alten Viertels ist gleich dem Gehalte von 729 neuen Bechern. Dieses Verhältniß ist die Grundlage der vorgenommenen Reduktionen.

4) Ein Preisunterschied zwischen alten und neuen Früchten ist in den Materialien zu den Durchschnittsberechnungen nicht angegeben.

5) Die von den Verkäufern zu entrichten gewesenen Platzabgaben betragen:

a) vor Einführung des neuen Maßes per Viertel alten Maßes . . . . 3 kr.
macht per Malter neuen Maßes . . . . . 4 „
b) seit Einführung des neuen Maßes per Sester . . . . . ½ „
oder per Malter . . . . . 5 „

Dieselben sind von den berechneten Durchschnittspreisen noch nicht in Abzug gebracht worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6) Die jeweiligen mittleren Marktumsätze konnten nicht ausgemittelt werden, sie sind aber notorisch bedeutend genug, um wegen Zuverläßigkeit der Materialien, in dieser Beziehung, jeden Zweifel zu beseitigen.

Freiburg, den 1. Oktober 1835.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. Vdt. Gerhard.

Nro. 23304. Die Ablösung der Zehnten insbesondere die Ermittelung der Getraidepreiße von dem Markt zu Oberkirch betreffend.

Nachdem gegen die in dem Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis vom 18. Juli l. J. Nro. 57. bekannt gemachten Durchschnittspreiße von dem Markt zu Oberkirch binnen der Frist von 3 Monaten keine Einwendungen dahier vorgebracht worden sind; so wird die bekannt gemachte Fruchtpreißliste nunmehr definitiv bestätiget.

Rastatt den 27. October 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Nro. 23305. Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittelung der Fruchtpreiße von dem Markt zu Gernsbach betreffend.

Nachdem die gegen die in dem Anzeigeblatt vom 15 Juli l. J. Nro. 56. bekannt gemachte Durchschnittsfruchtpreiße von dem Markt zu Gernsbach binnen der Frist von 3 Monaten keine Einwendungen dahier vorgebracht worden sind; so wird die bekannt gemachte Fruchtpreißliste nunmehr definitiv bestätiget. Rastatt den 27. October 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Belobung.

Nro. 23389. Die Rettung der eilfjährigen Tochter der Urban Ellschen Wittwe zu Stadelhofen betreffend.

Am 9. August d. J. wollte die eilfjährige Tochter der Urban Ellschen Wittwe zu Stadelhofen an ihrem Ziehbrunnen Wasser holen, verlor beim herbeiziehen des heraufgewundenen vollen Eimers das Gleichgewicht und stürzte in den zehn Klafter tiefen Brunnen hinab. Sie würde darin unvermeidlich ihren Tod gefunden haben, wenn nicht der Bürgerssohn Andreas Ernst sogleich, und auf dessen Beistandsruf auch Xaver Sutter in den Brunnen hinaq gestiegen wären, und das schon leblose Mädchen mit vereinter Anstrengung glücklich heraufgebracht, und dasselbe durch schnell angewandte zweckmäßige Mittel alsbald wieder zum Leben gebracht hätten. Diese edle Handlung wird daher hiemit öffentlich belobt. Zugleich erneuert man die, wegen Verwandlung der Ziehbrunnen in Pumpbrunnen längst bestehende Verordnungen. Rastatt den 27. October 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Bekanntmachungen.

Die Fürstlich Salm-Reifferscheid-Krautheimische Präsentation des Schullehrers Alois Stigel zu Marbach auf den erledigten kathol. Schul- und Meßnerdienst zu Ballenberg, Amts Krautheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Kompetenten um den hiedurch erledigten kathol. Filialschuldienst zu Marbach, Amts Gerlachsheim, mit einem Jahresertrage von 105 fl. haben sich durch ihre Bezirksschulvisitaturen innerhalb 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des pensionirten Schullehrers Schmider ist die Schule zu Kleinsteinbach, Bezirksschulinspection Durlach, mit einem Kompetenzanschlag von 207 fl. 50 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchen- und Schulbehörde zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Durlach.

(2) zu Singen an den in Gant erkannten früheren Rothgerber, jetzt Bauern, Anton Wilser, auf Donnerstag den 26. November d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Offenburg an die in Gant erkannte Wittwe des Handelsmanns Peter Masson, Regina geborne Rapp, auf Freitag den 4. December d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Altenheim an den Bürger Georg Maier, welcher mit seiner Familie nach Amerika auswandern will, auf Samstag den 14. November d. J. früh 10 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(3) zu Rastatt an die in Gant erkannte Verlassenschaft der Marstallaufseher Mathias Groos'schen Eheleute, auf Dienstag den 10. November d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) zu Kuppenheim an das in Gant erkannte zurückgelassene Vermögen des verstorbenen Krämers Franz Jakob Mühleisen, früher in Ehningen im Königreich Würtemberg wohnhaft, auf Mittwoch den 23. December d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

— — —

(1) Ettlingen. [Bekanntmachung.] Wer gegen den in Philadelphia ansäßigen Dreher Joseph Schmidt von Sulzbach, hiesigen Amtsbezirks, gegründete Ansprüche machen zu können glaubt, muß solche binnen vier Wochen vor hiesigem Amte anzeigen und liquidiren. Wer dieses zu thun unterläßt, dem kann später zu seiner Befriedigung nicht mehr verholfen werden, indem nach dem Umlauf genannter Frist das noch in Sulzbach sich befindende Vermögen des Joseph Schmidt an denselben ausgefolgt wird.

Ettlingen den 28. Oct. 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Karlsruhe. [Präclusivbescheid.] In der Gantsache des Commerzienrath Burkhard wird zu Recht erkannt, daß diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse auszuschließen seyen. V. R. W.

Karlsruhe den 23. October 1835.

Großh. Stadtamt.

(1) Lahr. [Präklusivbescheid.] Andurch werden alle diejenigen Gläubiger des in Gant erklärten Georg Wagner v. Kürzell, welche bei der auf heute angeordneten Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Lahr den 21. October 1835.

Großh. Oberamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Ettlingen.

(1) von Ettlingenweier der mit Geistesschwäche behafteten unverehelichten Katharina Link, für welche als Pfleger Martin Becker der ältere allda aufgestellt worden. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) von Schönberg, Gemeinde Schwaibach, dem verschwenderischen Bürger und Hofbauer Roman Schilli, welchem der Hofbauer Silvester Anna von da als Pfleger beigegeben worden.

(2) Lahr. [Mundtodterklärung.] Durch Oberamtsbeschluß vom heutigen wurde gegen nachstehende Weibspersonen von Burgheim, als: gegen die Taubstummen Magdalena und Sophia Zahler und die geistesschwache Dorothea Zahler die Entmündigung ausgesprochen, und für die erstere Weber Mathias Frick, für die 2. Weber Christian Gang und für die 3. Georg Maier, sämmtliche Bürger von hier, als Aufsichtspfleger bestellt. Lahr den 17. October 1835.

Großh. Oberamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Gerlachsheim.

(3) von Ilmspan die Georg Adam und Kaspar Paulus, welche schon über 30 Jahre von ihrer Heimath abwesend sind, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt ist, deren Vermögen in ungefähr 350 fl. besteht. Aus dem

— — —

(3) Bruchsal. [Erbaufforderung.] Am 19. August d. J. verstarb zu Helmsheim der natürliche Sohn der am 13. August d. J. gleichfalls verstorbenen Magdalne Reichert, Namens Anton Reichert. Da demselben von der Mutter erbsgebührweise 157 fl. ¾ kr. zufielen, und keine gesetzlich erbfähige Verwandten bis zum 12. Grad aufsteigender noch absteigender Linie bekannt sind, so werden zu Folge L. R. S. 770. alle unbekannte Erben, Erbnehmer und Erbfolger aufgerufen, ihre Ansprüche an diesen Nachlaß binnen 30 Tagen um so gewisser diesseits zu wahren, als sonst die außerordentliche Erbfolger eintreten, und die Staatsgüterverwaltung, gemäß ihres Gesuchs, in diese Erbe richterlich eingewiesen werden müßte. Bruchsal den 6. October 1835.

Großh. Oberamt.

(2) Karlsruhe. [Ediktalladung.] Der Georg Michael Kiefer von Knielingen, welcher im Februar 1813 durch Conscription bei der Großh. Artilleriebrigade dahier zugieng und mit nach Sachsen ausmaschirte, soll dort erkrankt und in Gefangenschaft gerathen sein. Von demselben ist seither keine Nachricht mehr eingegangen und er wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu melden und sein in 508 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, ansonst man ihn nach Ablauf dieser Frist verschollen erklären und sein Vermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Cautionsleistung ausfolgen wird.

Karlsruhe den 10. October 1835.

Großh. Landamt.

(2) Pforzheim. [Ediktalladung.] Katharina Ziegler von Langenalb, welche sich vor 5 Jahren von Haus entfernte, und seither keine Nachricht dahin gegeben hat, wird vorgeladen, in Jahresfrist zum Empfang ihres zurückgelassenen Vermögens sich zu melden, das sonst den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz überlassen werden würde.

Pforzheim den 12. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(2) Krautheim. [Bekanntmachung.] Da auf die untergerichtliche Aufforderung der unterschriebenen Stelle vom 4. März d. J. Nr. 3582. keine ehemännliche oder eheweibliche Erben sich um die in 77 fl. 54 kr. bestehende Verlassenschaft der Peter Ripbergers Wittwe, Anna Maria geb. Müller von Unterwittstatt in der 2 monatlichen Frist nicht gemeldet haben, als wird der dort angedrohte Rechtsnachtheil hiemit gerichtlich ausgesprochen. Die Verlassenschaft für herrenloses Gut und dem Staat anheimgefallen erklärt. Dieses wird hiemit abermal zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Krautheim den 8. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Gerlachsheim. [Verschollenheitserklärung.] Da Bartel Mohr von Gerlachsheim noch seine allenfallsige Leibeserben sich in der angeordneten Zeit nicht gemeldet haben, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben.

Gerlachsheim den 14. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Rastatt. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem sich Lorenz Hartmann von Rastatt auf die Aufforderung vom 26. August d. J. nicht gemeldet, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz übergeben.

Rastatt den 12. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(2) Lahr. [Aufforderung.] Wer an die zum Theil hier in Verwahrung sich befindliche Verlassenschaft des in Lausanne verstorbenen vormaligen englischen Offiziers Ferdinand von Hecker Erbrechte oder sonstige Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, binnen 6 Wochen solche dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Verlassenschaft der Wittwe des Verstorbenen ausgefolgt werden soll.

Lahr den 17. October 1835.

Großh. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Offenburg. [Fahndung und Signalement.] Die unten signalisirte Balbina Hornung von Urloffen, welche erst im vorigen Jahre

aus dem Zuchthaus entlassen wurde, wo sie wegen Diebstahl einsaß, hat sich seit einigen Monaten ohne Erlaubniß von Hause entfernt, und zieht wiederholt dem liederlichen Leben nach. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf dieselbe zu fahnden, und sie im Betretungsfall anher einliefern zu lassen.

Offenburg den 27. October 1835.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Alter 45 Jahre, Größe 5' 1", Haare braun, Stirne nieder, Augen blau, Nase mittel, Kinn rund, blatternarbiges Angesicht. Sie ist etwas breit und dick und von schmutzigem Aeußern.

(1) Triberg. [Fahndung.] Am Freitag den 23. d. M. wurden dem ledigen Taglöhner Hieronimus Ziegler von Dautmärgen, K. Württemberg. Oberamts Rottweil, 100 fl. b[illegible]ur weitern Ueberlieferung übergeben; allein Ziegler hat diesen Betrag nicht abgegeben sondern solchen unterschlagen und sich damit flüchtig gemacht. Was zum Zwecke der Fandung bekannt gemacht wird. Triberg den 28. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Ettlingen. [Bekanntmachung] Nachträglich zur Fahndung vom 28. d. M. den zu Busenbach verübten Diebstahl betreffend, wird bekannt gemacht, daß der Verdacht der Entwendung auf einer fremden Weibsperson hafte, welche am 16. dieses von Vormittags 10 Uhr bis 11½ Uhr in dem Hause des Bastian verweilte, ihn dann mit Zurücklassung ihres jetzt noch nicht abgeholten Regenschirms sich entfernte, und eine Stunde später in Grünwetterebach gesehen wurde. Name und Heimath von ihr kann nicht angegeben werden. Nach ihrer Aeusserung ist sie eine Oberländerin, ungefähr 50 Jahre alt, 5' 2" hoch, sehr dick, hat ein volles rundes gut gefärbtes Angesicht, soviel der Bastianschen Ehefrau noch bekannt, schwarze Haare, einen großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, eine mittelmäßige Nase und große braune Augen. Ihr Hals ist auf der rechten Seite sehr dick. Sie trug eine schwarze Haube von dunkelblauem Sammt mit einer breiten weißen Spitze, ein vielfarbiges großes Halstuch mit Fransen, welche aus Wolle gefertigt zu seyn scheinen, einen kurzen Mutzen von gelbbraunem Zeuge. Von welcher Farbe Schürze und Rock gewesen, läßt sich nicht angeben. In einen schmalen und langen, mit Messing beschlagenen Kästchen, das sie auf dem Rücken zu tragen pflegt, hat sie ihre zum Hausirhandel bestimmte Waaren, bestehend in kölnischem Wasser, Siegellack, Bleistiften, Nadeln, Fingerhüten ꝛc. Bei ihrem jüngsten Besuche in dem Hause von Bastian ist sie jedoch ohne dieses Kästchen gekommen. Der zurückgelassene Regenschirm ist aus Röhrlein gefertigt, mit rothem Baumwollen-Tuch überzogen, schon stark getragen, aber doch noch in einem ziemlich guten Zustande. Der Rand des Ueberzuges hat eine in denselben gewebte Einfassung, bestehend aus weißen, rothen, violetten, grauen und gelben Streifen. Der Stiel des Regenschirms ist von Holz; unten zur Handhabe befindet sich ein braunes schwarz gebeiztes Holz. Sämmtliche obrigkeitliche Stellen werden ersucht, auf die beschriebene Person sorgfältig fahnden zu lassen, sie bei Betreten mit ihren Effecte in sichere Verwahrung zu bringen und alsbald hievon Nachricht hieher zu ertheilen. Ettlingen den 25. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Lahr. [Bekanntmachung.] Am 11. d. M. wurde in der Nacht auf Dundenheimer Gemarkung durch die Grenzzollwächter einigen Schmugglern 180 ℔ Zucker abgejagt, und ein leer stehender Wagen in Beschlag genommen. Der Eigenthümer des Zuckers und des Wagens haben sich binnen 6 Monaten dahier zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls Zucker und Wagen für confiscirt erklärt würden.

Lahr den 28. October 1835.

Großh. Oberamt.

(3) Offenburg. [Bekanntmachung.] Nach einer Anzeige der Großh. Oberzollinspection zu Kehl wurden unterm 11. d. M. in der Gemarkung Altenheim unter einem Haufen Welschkornstroh 46 Brode Zucker, im Gewicht von 393 ℔ aufgefunden. Da der Eigenthümer hiezu nicht ausgemittelt werden konnte, so wird derselbe anmit aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten dahier anzumelden und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach § 37. des Zollstrafgesetzes die Confiscation erkannt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß fraglicher Zucker naß gefunden worden, somit nicht aufbewahrt werden kann und daher dessen Versteigerung durch Requisition des Großh. Bezirksamts Kork bereits angeordnet worden. Offenburg den 26. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Ettlingen. [Zurückgenommene Fahndung.] Die Fahndung vom 12. d. M. wird zurückgenommen, da Pferde nebst Wagen wieder zum Vorschein gekommen sind.

Ettlingen den 24. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

Hiebei eine Beilage.)